

Satzung

des

Verein für Volkssport Spandau 1922 e. V.

in der Fassung vom 26. Februar 2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein für Volkssport Spandau 1922 e. V. hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 1637 Nz eingetragen.
Vereinsgründung: 13.04.1922 - Neulizensierung: 14.04.1950

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Handball, Leichtathletik, Tennis und Triathlon.

Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

1. Ein geregelter Übungsbetrieb in den vom Verein betriebenen Arten der Leibesübung für alle Mitglieder.
2. Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen, Spielen, Sportfesten, Wanderungen und Lehrgängen.
3. Öffentliche Werbung für die Leibesübungen durch Presse, Internet, Filmvorführungen und weiteren dafür geeigneten Maßnahmen.
4. Anschluss an Verbände, die den Zielen des Vereins entsprechen.
5. Zusammenarbeit mit behördlichen Stellen.

§ 4 Abzeichen

Das Abzeichen des Verein zeigt das Spandauer Wappen, links unten ein schwarzes V auf weißem Grund mit schwarzem Ring in halber Stärke der Schrift und rechts den Schriftzug „Spandau“. Alle Mitglieder sind berechtigt, das Abzeichen zu tragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet:
 1. ordentliche Mitglieder:
 - a) sportlich aktive Mitglieder sowie Jugendliche, die die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Männerklasse besitzen.
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) auswärtige Mitglieder
 2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, soweit sie nicht unter 1. a) fallen.
 3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die von ihm geförderten Leibesübungen erworben haben, kann auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit einer Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 4. Mitglieder, die dem Verein 65 Jahre angehören, werden mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Beitrittserklärung und Entrichtung des ersten Quartalsbeitrages.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Die Aufnahme wird wirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntgabe durch Aushang im Vereinsheim Einspruch aus Mitgliedskreisen beim Vorstand erhoben wird.
4. Zur Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch freiwilliges Verlassen
 3. durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Quartalsschluss möglich und muss bis zur Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Quartals) schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden, sofern eine Abteilungsordnung keine anderen Fristen vorsieht.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. gegen den Zweck des Vereins gröblich verstößt
 2. das Ansehen des Vereins schädigt
 3. seine Zahlungsverpflichtungen gegen den Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt.
4. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Ältestenrat zu. Gegen diesen Entscheid kann Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt werden; diese entscheidet dann endgültig. In allen Fällen ist das Mitglied vom Vorstand vorzuladen und anzuhören.

§ 8 Beiträge

1. Die vom Verein zu erhebenden Quartalbeiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Abteilungen, die sich finanziell selbstständig verwalten, haben einen jährlichen Grundbeitrag und eine spezifisch der Sportart entsprechenden Rücklage an den Hauptverein abzuführen. Die Höhe wird nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand in einer erweiterten Vorstandssitzung des Hauptvereins beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag.

3. Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
4. Besondere Umlagen können auf Antrag in einer Hauptversammlung beschlossen werden, wobei eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei besonderer Notlage der Kassenverhältnisse kann der Vorstand zusätzlich im Jahr eine Umlage bis zur Höhe eines Beitrages festsetzen, worüber er in der nächsten Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen hat.
5. Zuwendungen, die mit dem § 2 nicht vereinbar sind, darf der Verein nicht annehmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Benutzung aller Vereinseinrichtungen und ist verpflichtet, zur Erreichung der Vereinsziele nach bestem Können beizutragen. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regeln nationaler und internationaler Fachverbände zu beachten. Vereinsmitglieder, die solchen Regeln zuwider handeln oder sich beim Verdacht der Zuwiderhandlung nicht der Gerichtsbarkeit des zuständigen nationalen oder internationalen Fachverbandes unterwerfen, sind von den Terminen an Wettkämpfen oder deren Vorbereitung ausgeschlossen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen Stimmrecht (je Kind 1 Stimme).
3. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als ein Quartal im Rückstand sind, gehen ihrer Rechte verlustig.
4. Um allen Mitgliedern den Eintritt zu den repräsentativen Veranstaltungen des Vereins zu sichern (bis zu 2 Veranstaltungen im Jahr), kann der Vorstand allen Mitgliedern eine Karte zustellen. Nichtbezahlung gilt als Beitragsschuld.
5. Beschwerden sind mit ausreichender schriftlicher Begründung der Geschäftsstelle einzureichen; über dieselben entscheidet der Vorstand.
6. Beschwerden, die den Vorstand betreffen, werden durch den Ältestenrat behandelt und entschieden. In allen Fällen sind die Betroffenen vom Ältestenrat vorzuladen und anzuhören. Berufung gegen eine Entscheidung kann in einer Hauptversammlung eingelegt werden.

§ 10 Aufbau der Vereinsverwaltung

I. Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)
2. die Hauptversammlung
3. der Jugendausschuss
(Die Zusammensetzung bestimmt sich nach einer vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Jugendordnung).
4. Der Kassenprüfungsausschuss
(Dieser besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und hat die Pflicht, mindestens zweimal jährlich die Hauptkasse sowie vorhandene Abteilungskassen zu prüfen. In der darauf folgenden Hauptversammlung und Abteilungsversammlung erstattet der Ausschuss über die Prüfung eingehend Bericht. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden).
5. Der Ältestenrat
(Er besteht aus dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden und sechs ordentlichen Mitgliedern, mindestens zwei weiblichen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern).

II. Der Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der 3. Vorsitzende
4. der Schatzmeister
5. der Hauptsportwart
6. der Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand gehören

- 1.-6. der geschäftsführende Vorstand
7. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit - Archiv
8. der Sportwart - Leichtathletik
9. der Sportwart - Handball
10. der Tennisabteilungsleiter
11. der Sportwart – Triathlon
12. der Kinderturnwart
13. der Senioren – und Gesundheitssportwart

14. der Gymnastikwart

15. der Kassenwart

- III. 1. Alle Mitglieder des Vorstandes, außer der Jugendwart, müssen volljährig sein und dem Verein mindestens ein Jahr angehören. Die Sportwarte werden in ihren Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit und auf die Dauer von zwei Jahren zu

Beginn jedes Geschäftsjahres gewählt. Sie sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Der Tennisabteilungsleiter wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – außer der Jugendwart – und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Ältestenrates werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt

2. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5. Die Tennisabteilung regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Der 1. Abteilungsleiter, der 2. Abteilungsleiter sowie der Abteilungskassenwart dürfen gemeinsam Konten eröffnen und die Verfügungsberechtigung gemeinschaftlich von mindesten zwei Berechtigten tätigen.

§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Vorstand präsentiert den Verein nach innen und außen, ist Versammlungsleiter und überwacht die gesamte Geschäftsführung.

2. Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen über 500,00 € ist er nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden berechtigt.
3. Der Kassenwart führt die Geschäfte der Beitragskassierung.
4. Der Hauptsportwart ist der Leiter der Sportbereiche und betreut den gesamten Breiten-, Senioren und Gesundheitssport.
5. Der Jugendwart ist der Leiter des Jugendausschusses und betreut die gesamte Jugend des Vereins.
6. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hält laufend Verbindung zu den Medien und verwaltet und pflegt das Archiv.

§ 12 Strafen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung und den sportlichen Anstand in allen Veranstaltungen des Vereins verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportliche Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden.
2. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig den zuständigen Verantwortlichen gemeldet werden.
3. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Es ist zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) 14 Tage Sperre
 - d) befristete Sperre bis zur Höchstdauer von einem Jahrzu b) und d) Erstattung der dem Verein entstandenen Kosten
4. Für Erziehungsmaßnahmen in der Jugendabteilung ist der Jugendausschuss zuständig.
5. Die Bestimmungen des § 7 der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

§ 13 Versammlungen

1. Im Jahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Jahreshauptversammlung findet zu Beginn jeden Jahres statt. Die ordentlichen Mitglieder werden hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

2. Versammlungen der Abteilungen usw. werden von den Leitern im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand diese für notwendig hält oder die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit dafür ist oder ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder den Antrag stellt.
3. Beschlüsse von nichtselbständigen Abteilungsversammlungen usw. werden erst nach Bestätigung durch die Hauptversammlung rechtskräftig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Versammlungsleiter hat jederzeit das Wort und kann einen Redner stets unterbrechen.
3. Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, den guten Ton verletzen oder persönliche Angriffe gegen Mitglieder enthalten, ziehen einen Ordnungsruf nach sich. Der dritte Ordnungsruf bedeutet Wortentziehung für die Dauer der Versammlung.
4. Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort erteilt werden.

§ 15 Anträge

1. Alle Anträge sind der Geschäftsstelle drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit ausreichender Begründung einzureichen und zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge, die sich aus der Versammlung ergeben, sind schriftlich zu verfassen. Jedoch ist hierzu eine schriftliche Begründung nicht notwendig, da der Versammlungsleiter dem Antragsteller als ersten Redner das Wort erteilt. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sowie nicht in besonderen Fällen andere Stimmenverhältnisse in Frage kommen.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nur zur Jahreshauptversammlung gestellt werden oder bei einer außerordentlichen Hauptversammlung, wenn diese vom Vorstand einberufen wurde. Bei Satzungsänderungen entscheidet Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder bei Diebstahl auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein kann sich nur durch eine hierzu besonders einberufene Hauptversammlung auflösen, wenn Dreiviertel der Anwesenden die Auflösung beschließen. Diese Versammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand Zweidrittelmehrheit oder die stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit den Antrag auf Auflösung stellen. Zu dieser Versammlung wird wie zur Jahreshauptversammlung eingeladen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden ist.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 „Sprachregelung“

In diesem Text dieser Satzung wird überwiegend bei der Bezeichnung von Personen nur der männliche Genus (z. B. Sportwart) verwendet. Diese Festlegung erfolgt allein im Interesse der besseren Lesbarkeit, die durch fortlaufende Wiederholungen (z. B. Sportwart und Sportwartin) leiden würden. Sie beabsichtigt nicht eine Diskriminierung der betroffenen Frauen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Klaus-Dieter Hartmann
1. Vorsitzender

Karen Scholz
2. Vorsitzende

Andreas Grimm
Schatzmeister